

Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Dr. Langner Jazz Master

vom 12. November 2014 mit den Änderungen vom 13.05.2020, 10.02.2021, 14.04.2021, 14.07.2021, 13.10.2021, 09.02.2022 und 08.02.2023

Präambel

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Dr. Langner Jazz Master mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).
- (2) Das individuelle Master-Abschlussprojekt wird vom ersten Semester an entwickelt und wird im vierten Semester im Rahmen der Masterprüfung präsentiert.
- (3) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Dr. Langner Jazz Master obliegt der Fachgruppe Jazz der Hochschule.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium im Dr. Langner Jazz Master ist berechtigt, wer
 - a) ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium mit mindestens der Gesamtnote „2,0“ nachweisen kann,
 - b) die Aufnahmeprüfung bestanden hat.
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachweisen
- (2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 lit. a abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

- (1) Das Studium im Dr. Langner Jazz Master kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule

zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 lit. a),
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
4. ein Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Wahl dieses Studiums klar und differenziert dargelegt und die Studienziele und der gewünschte Studienschwerpunkt formuliert werden. Dieses Schreiben ist Grundlage für die späteren „Learning Agreements“ und die Gestaltung des Studienverlaufs,
5. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern: amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen,
6. ein für die 1. Stufe der Prüfung notwendiger Upload einer Audio-Datei.
7. aussagekräftige Materialien / Referenzen, die die Qualifikation im gewünschten Schwerpunkt im Rahmen des Qualifizierungsmoduls nachweisen.

§ 3 Aufnahmeprüfung

1. In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige Künstlerpersönlichkeit mit fachlich herausragender Qualifizierung vorliegt.

Die in § 8 formulierten Ziele des Studiums setzen den Maßstab für die Aufnahme in das Studienprogramm. Außerordentliche Fähigkeiten in dem angestrebten Studienschwerpunkt und die überzeugende Darstellung der eigenen künstlerischen Vision fließen positiv in das Prüfungsergebnis ein. Bewertungen der außerordentlichen Fähigkeiten werden von den Prüfenden schriftlich festgehalten.

2. Die Aufnahmeprüfung für den Dr. Langner Jazz Master findet in zwei Stufen statt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfung der ersten Stufe bestanden hat.

Die erste Stufe ist eine Prüfung auf der Grundlage des Uploads einer Audio-Datei gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 sowie des Motivationsschreibens gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4.

Die zweite Stufe besteht aus zwei Teilen und findet vollständig digital statt.

a) Prüfung anhand einer ca. 15-minütigen Live-Performance mit eigener Band, in der sich der Bewerber/die Bewerberin als eigenständige Künstlerpersönlichkeit darstellt. Die Performance muss audiovisuell aufgezeichnet und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin als weitere Video-Datei (Videoformat) auf den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Cloud-Speicher geladen werden.

b) Prüfungsgespräch (Kolloquium) per Videokonferenz. Der Bewerber/die Bewerberin wird hier im Gespräch über die Erwartungen an das Studium, die Studienziele und über das gewählte Profil im Rahmen des Qualifizierungsmoduls und den bisherigen Erfahrungshorizont auf der Basis der eingereichten Materialien/Referenzen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7 befragt.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission, beratende Gutachter/innen

Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus mind. fünf Prüfer/innen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, darunter mind. zwei Professoren/innen, zwei Lehrenden im Dr. Langner Jazzmaster und einem/einer weiteren, im Fachbereich Jazz fachlich qualifizierten Lehrenden oder einem/einer weiteren Professor/in. Bei Bedarf kann die Aufnahmeprüfungskommission weitere, ggf. auch externe, entsprechend fachlich qualifizierte Gutachter/innen nach Maßgabe von § 64 Abs. 3 S. 2 HmbHG zur Beratung heranziehen und deren Beurteilung in ihre Entscheidung einfließen lassen.

§ 5 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Aufnahmeprüfung gelten folgende Zensuren:

1 = sehr gut, = eine hervorragende Leistung;

2 = gut, = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, = eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, = eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus den von den einzelnen Prüfenden abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50 sehr gut,
über 1,50 bis 2,50 gut,
über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden /dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend (4,00)“ bestanden sind.

§ 6

entfällt

§ 7 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Ziele des Studiums

Der Master-Studiengang Jazz wendet sich an besonders begabte Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit bereits vorhandener fachlicher Exzellenz und ausgeprägter Künstlerpersönlichkeit. Die Studierenden sollen durch eine umfassende und interdisziplinäre Ausbildung auf hohem künstlerischen Niveau in ihrer Entwicklung zu herausragenden Musikerpersönlichkeiten unterstützt und auf den späteren Einstieg in das Berufsleben vorbereitet werden.

§ 9 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Dr. Langner Jazz Master. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad

„Master of Music“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 10 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.

§ 11 Studienvereinbarung

Mit jeder Studierenden/jedem Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) zum Studienverlauf und zum gewählten Schwerpunkt im Rahmen des Qualifizierungsmoduls getroffen. Die im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen sind bindend. Änderungen der Vereinbarung müssen von der Fachgruppenleitung genehmigt werden.

§ 12 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache sämtlicher Veranstaltungen ist Englisch oder Deutsch.

§ 13 Beurlaubungen

Beurlaubungen sind in Abweichung von den Regelungen der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule aufgrund der Studienstruktur nur in besonders begründeten Fällen – bis zu einem Jahr – möglich. Gründe können sein:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Schwangerschaft.

Während eines Urlaubssemesters können keine Studienbestandteile, insbesondere Prüfungen, absolviert werden. Über die Beurlaubung entscheidet die/der zuständige Studiendekan:in.

§ 14 Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen (Units). Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 CP, insgesamt 120 CP. Einem CP liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 CP demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen. Der Erwerb von 30 CP pro Semester ist verpflichtend. Abweichungen vom Studienverlaufsplan müssen schriftlich begründet und genehmigt werden. Aufgrund der Studienstruktur werden diese nur im Ausnahmefall genehmigt.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Folgende Module sind abzuschließen: Kernmodul 1 und Kernmodul 2, Qualifizierungsmodul im gewählten Profil, Wahlmodul und Abschlussmodul.

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, zugeordnete Lehrveranstaltungen, Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points, Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen), Credit Points, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module, Formen der Lehrveranstaltungen, Koordination und Fachvertreter.

(5) Für die im Rahmen der einzelnen Module besuchten Lehrveranstaltungen sind die jeweils definierten Anforderungen zum Erwerb der vorgesehenen Credit Points zu erbringen.

§ 15 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformate

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,

5. Kolloquien,
6. Gruppenunterricht
7. Ensembletraining (Combos und Big Band),
8. Auftrittstraining.

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf.
Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen.
Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.

4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.

5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden.

Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden.

Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die gene-

rellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens eines aus dem Kernmodul 1 sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 17 Prüfende

- (1) Die Modul- und Abschlussprüfungen werden jeweils durch zwei Prüfende bewertet.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.
- (4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Masterprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 18 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an

einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach Absatz 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 19 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungsfristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Studienschwerpunkt-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden

erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Studienschwerpunkt-Urkunde einzuziehen, wenn die Studienschwerpunktprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(3) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 23 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 24 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen, Zwischenprüfungsnote

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil-)prüfung). Die Modulprüfung wird im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen. Mögliche Prüfungsformen werden in Absatz 2 definiert.

(2) Lehrveranstaltungen die im Rahmen der einzelnen Module besucht werden, werden mit den für diese vorgesehenen Prüfungsleistungen abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung. Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung.

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

f) Präsentation eines Projektergebnisses

Die Präsentation des Abschlussprojektes ist Bestandteil der Masterprüfung und bezieht sich auf das individuelle und unabhängige Studienprojekt, das am Anfang des Studiums als Profil gewählt wurde.

(3) Die Modul-(teil)prüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 17 abgenommen. Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modul(tteil)prüfung selbstständig und einzeln. Die Modul-(teil)prüfung wird gemäß § 5 benotet. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,00) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sein. Der Durchschnitt aus den Einzelnoten bildet die Note der Modulprüfung.

(4) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(5) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin/zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studienleistungen bestanden sind. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen bestanden sein.

§ 25 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ergibt sich aus der Modulprüfung des „Kernmoduls Jazz“ (Recital) zum Ende des zweiten Semesters (30minütiges Konzert) und aus der Modulprüfung des Qualifizierungsmoduls (Abschlussprojekt) zum Ende des dritten Semesters. Der Durchschnitt der Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus den beiden Einzelnoten der Kernmodul- und der Qualifizierungsmodulprüfung.

§ 26 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung/Modulteilprüfung bzw. Studienleistung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen bzw. Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modul(teil)prüfung bzw. Studienleistung auch in ihrer letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden, wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Masterprüfung

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer das Qualifizierungsmodul im dritten Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 86 CP erworben hat.

§ 28 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2) gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 17);

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. dem Masterprojekt und
2. einer schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die genauen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile der Masterprüfung werden jeweils durch zwei Prüfende bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muss ein Lehrender/eine Lehrende aus dem Kernmodul oder aus dem Qualifizierungsmodell des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin oder ein Professor/eine Professorin aus dem Studiengang sein.

§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Masterprüfung gilt § 5 entsprechend.

(2) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(4) Aus den beiden Teilen der Masterprüfung und der Zwischenprüfungsnote gemäß § 25 wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Masterprojekt = 50%
- Schriftliche Masterarbeit = 30%
- Zwischenprüfungsnote = 20%

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Zensur wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 31 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird der Prüfungsteil der Masterprüfung gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird der Prüfungsteil der Masterprüfung gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dieser einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt. Studierende können das Studium an einer Hamburger Hochschule nicht in dem gleichen Studiengang fortsetzen. Sie können das Studium auch in einem anderen Studiengang nicht fortsetzen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in diesem Studiengang durch die Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben sind.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 27.
2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module und erworbenen Credit Points aller Teilprüfungen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit

dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin/den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium im/zum Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.

(2) Die Aufnahmeprüfungsbestimmungen für den Dr. Langner Jazz Master vom 11. Juni 2014 (Amtlicher Anzeiger 2014 Seite 1175) tritt mit In-Kraft-Treten der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung ersatzlos außer Kraft.

(3) Die Änderungen vom 8. Februar 2023 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen. Immatrikulierte Studierende früherer Studienjahre können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der ab Wintersemester 2023/24 geltenden Fassung geprüft werden.

Hamburg, den 12. November 2014

Hochschule für Musik und Theater Hamburg